



EX LIBRIS  
ILLVSTRISSIMI VIRI,  
DN. DAN. LVDOLPHI,  
LIB. BAR. de DANCKELMANN,  
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII  
STATVS INTIMI, cetera,  
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ  
TESTAMENTO RELICTIS.

*No. 27.*

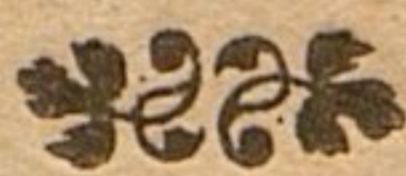




# Vidimirte Copia

Deß Revers, So die Durchleütigste/Durchleüchtig/Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Sigismunde / Marggraue vnd Churfürst zu Brandenburg / So dann Herr Philips Ludtwig / Pfalzgrauue bey Rhein / als Legitimi Administratores ihrer Chur: vnd S. Gn. Gemahlinen / dem Fürstlichen Haus Pfalz Zwenbrucken / wegen dessen am letzten Maij An. 1609. zu Dortmund / in der Gölchischen Successions sachen / absonderlich gemachten abschiedes / Vnnd daruff allein inn irer Chur: vnd S. Gn. Namen apprehendirter, vnd bishero Continuirter Provisional possession, zugestellet / vnnnd vbergeben.

Sampt einer vorgesezten Kurzen anzeig / warumb man Pfalz Zwenbruckischen theils / die Publication solches Revers lenger nicht einstellen sollen noch mögen.



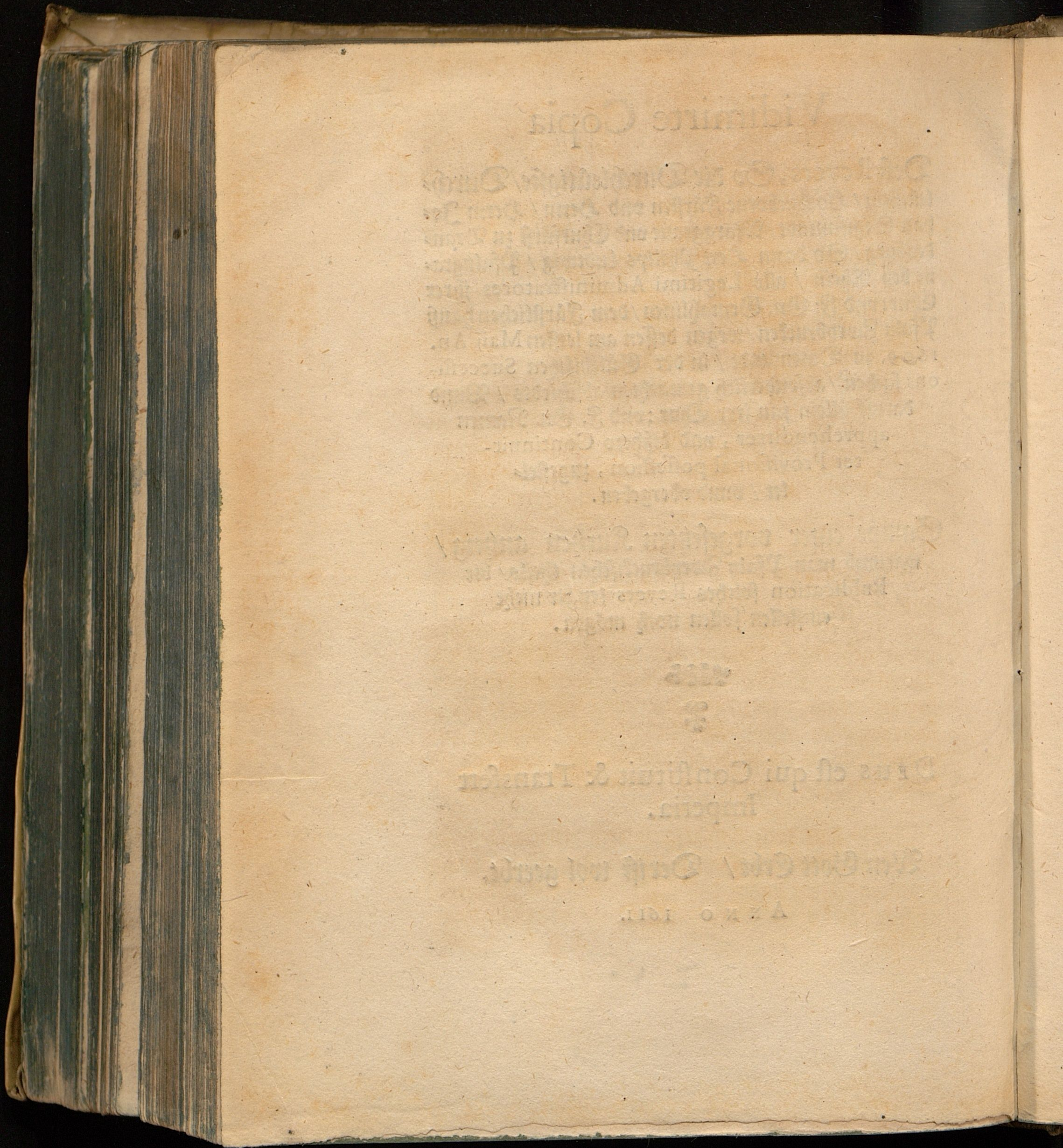
DEUS est qui Constituit & Transfert  
Imperia.

Wen Gott Erbt / Der ist wol geerbt.

ANNO 1611.

28.





Faint, illegible text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Large block of faint, illegible text in the upper middle section of the page, appearing as bleed-through.

Block of faint, illegible text in the middle section of the page, appearing as bleed-through.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page, appearing as bleed-through.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page, appearing as bleed-through.

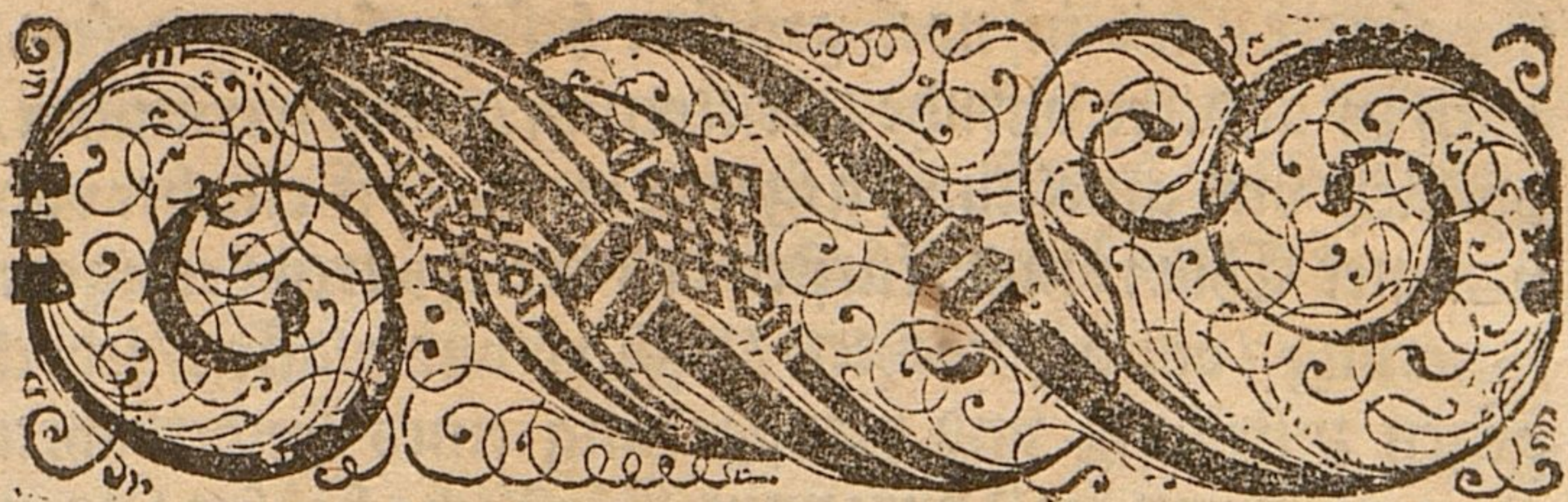
Block of faint, illegible text in the lower section of the page, appearing as bleed-through.

Block of faint, illegible text in the lower section of the page, appearing as bleed-through.

Faint, illegible text at the bottom of the page, appearing as bleed-through.







**W**iewol die  
 zwischen den Durchleuchtigen  
 Hochgebornen Fürsten vnd  
 Herrn / Herrn Ernsten Margra-  
 ven zu Brandenburg / vnd Herrn  
 Wolffgang Wilhelmen Pfalz-  
 graven bey Rhein / zu Dortmund / inn Anwaldschaffe  
 namen / den letzten Maij Anno 1609. gemachte Provi-  
 sional vergleichung / vnd daruff von ihren F. F. G. G.  
 apprahendirte Possession, vnnnd vndernommene Ad-  
 ministration der erledigten Gälchischen / vnnnd anderen  
 darzu gehöriger Landen also geschaffen / Das das  
 Hochlöblich Fürstlich haus Pfalz Zwenbrucken / als  
 bey dieser sachen mercklich Interessirt / mehr als gnug-  
 same vrsachen gehabt hette / sich alsbalde öffentlich dar-  
 wieder zusehen / vnd solche absonderliche handlung zus  
 widersprechen / anzusechten / vnnnd zuuerhindern.

So hatt doch dasselbig solches zuerhaltung ge-  
 meinen friedens / im Heiligen Römischen Reich / vnnnd  
 damit die Arme / ohne das mehr als zuviel betrangte  
 Gälchische / vnnnd darzu gehörige Lande / vnnnd deren  
 A ij inwoh-



4

inwohner / nit in] noch grössere beschwehrung gesetzt /  
auch zu anderer vnrube / weitterung / vnnnd zerrüttung /  
vhrsach / vnd anleittung gegeben werde / vff etlicher vor-  
nemmer Chur: vnnnd Fürsten des Reichs trewhertzige er-  
innerung / vnnnd gutachten / bisshero vnderlassen / jedoch  
gegen zustellung vnd herußgebung eines sonderbahren  
Revers, darin die Chur: vnnnd Fürstliche heüßer Bran-  
denburg / vnnnd Pfalz Neuburg / bezeugen vnnnd bekenn-  
nen / daß derselbig vertrag / vnd alles so daruff erfolgt  
oder noch erfolgen mögte Hochermeltem Haus Pfalz  
Zweybrucken / weder in possessorio, noch in petitorio,  
inn keinerley weis oder weeg / zu nachtheil gereichen /  
sondern dessen Rechte / anspruch vnd forderung an die  
sämpliche Sächliche / vnnnd Cleutsche Lande / durch  
auß volkomlich / vnd allerdings vngeschmehlert sein /  
vnnnd bleiben soll / als wan die angeregte Dortmundi-  
sche Vergleichung / niemals wehre getroffen / oder vff-  
gerichtet worden.

Diueil aber inn: vnd aussershalb Teutschlandes /  
viel Personen / Hohes vnd Niedriges Standis / auß vn-  
wissenheit jehbesagts Revers, vnnnd dessen inhalts (:wel-  
chen man bisshero auß besondern hochwichtigen vhr-  
sachen / öffentlich zu Publiciren bedencens getragen :)  
inn den wohn gerathen / alls sey mehr hochgedachtem  
Fürstlichem Haus / Pfalz Zweybrucken / seiner anfor-  
derung halben satisfaction geschehen / Oder es hab doch  
dasselbig zum wenigsten / soviel die Succession an Lande  
vnnnd Leut belangt / seine Prætension gutwillig sincken  
vnd fallen lassen.


So ist fur eine vnuermeidliche notturffe er-  
achtet



achtet worden / den Leuten solchen irrigen wohn zu be-  
nehmen / glanbwürdig Vidimirte Copiam von obge-  
meltem Revers, durch den Truck / öffentlich  
Publiciren zulassen / vnnnd Lautt der-  
selbig wie hernach volgt .









# Von Gottes Gna-

den Wir Johann Sigmundt / Marggraff vnd  
 Churfürst zu Brandenburg er. Als Legiti-  
 mus / Administrator / Unserer geliebter Ge-  
 mahlin / Fräwen Anna Geborner Hertzogin  
 in Preussen er. Vnd wir von desselben gna-  
 den / Philips Ludtwig Pfalzgrafe bey Rhein.  
 Als gleichmessiger Legitimus Administra-  
 tor Unserer geliebter Gemahlin / Fräwen  
 Anna / Pfalzgräuin bey Rhein / Geborner  
 Hertzogin zu Gölch / Cleve / vnd Berg / er.  
 Vnd dann wir Wolffgang Wilhelm / Pfalz-  
 grafe bey Rhein er. Als geuolmechtigter / Un-  
 serer Gnediger geliebter Fräw Mutter / erst-  
 gedacht / Bekennen vnd thun kundt hiemit  
 öffentlich / Demnach nach begebenem Tödt-  
 lichem abgang / Wenlandt des Hochgebornen  
 Fürsten / Herrn Johann Wilhelms / Hertzo-  
 gen zue Gölch / Cleve / vnd Berg er / Christ-  
 mildter gedechtruß / Vnser des Churfürsten  
 zue Brandenburg geliebter Bruder / Marggraff  
 Ernst zu Brandenburg / vnd wir Pfalzgrafe /  
 Wolffgang Wilhelm / Als bedersaits inn die  
 Gölchische lande sonderbahr abgeordnete /  
 auß



auß vielen Wichtigen erheblichen vrsachen / zu  
 vorkommung vno abwendung gewissen nach-  
 theils / vnd schaden / so den sämplichen Inte-  
 ressenten, an diesen Landen sonsten zubefah-  
 ren gewesen / bewogen vnd gleichsamb ge-  
 trungen worden / vns beedersits in der eill/  
 durch zuethuen / embsige / vnd eyserige bemü-  
 ung / vnd interposition, des Hochgebornen  
 Fürsten / Herrn Moritzen Landtgrauen / zu  
 Hessen er. Vnsers freündtlichen lieben Vettern  
 vnd Geuattern / gedachten sämplichen Inte-  
 ressenten, sowohl auch den Gölchischen / vnd  
 andern zugehörigen Landen selbstem zum be-  
 sten / eines Interim mittels Provisions weiß/  
 zue Dordmunt vnder dem Leksten May /  
 nechst verschieenenem Jahrs zuuergleichen / vnd  
 aber des Hochgebornen Fürsten / Herrn Jo-  
 hannsen Pfalzgrauen bey Rhein er. Vnsers  
 freündtlichen lieben Vettern / Sohns vnd  
 Bruedern Liebden zuserst aber dero Fraw  
 Mueter / Fraw Magdalena Gebornen Herzo-  
 gin zu Gölch / Cleve / vnd Bergk er. ab solcher  
 Vergleichung / vngeacht des reseruats / so der  
 Vergleichung / ihrer / sowohl auch des Marg-  
 grafen zu Burgaw / vnd dessen Gemählinn  
 Ldd. wegen / einuerleibt gewesen / beschwe-  
 rung



9  
rung getragen / vnd solche für Präiudicirlich  
se / vnd ihrem bey dieser Gölchischen er. Lan-  
den Succession habenden Rechten angezo-  
gen / laut des sub dato, am ersten Julij, An.  
Sechsheten hundert vnd Neune / an Marg-  
graf Ernst zu Brandenburg / vnd vnß. Herzog  
Wolfgang Wilhelmen Pfalzgrafen / abgan-  
genen schreibens / daß Wir Herzog Wolff-  
gang Wilhelm / neben S. Marggraf Ernsts  
Ld. darauf durch ein sonderbahre abordnung  
S. Herzog Johansen Pfalzgrafen / vnd de-  
ro Frau Mutter Ld. vnser intent, vnd  
wie gar nicht wir deroselben durch angeregte  
auß tringenden vrsachen eilfertig vorgenom-  
mene vereinigung in einigen weg zu Präiu-  
diciren gemaint gewesen / so dann auch son-  
sten vom ganken verlauff bericht vnd Infor-  
mation thuen lassen / dergestalt daß ire Ld.  
auff embsige vnd instendige ersinnerung vnd  
vnderhandlung des Herrn Churfürste Pfalz-  
grafen er. Württemberg vnd Badens LLD.  
entlich sich ihres theils / vermög ihrer deshalb  
an Marggraf Ernsten zu Brandenburg / vnd  
vnß Herzog Wolfgang Wilhelmen Pfalz-  
grafen / so wohl auch Die samptliche Landt-  
stende gethanen sonderbahre erklerungs schrei-  
B i.



ben / damit benüegen lassen / doch wo fern wir  
 unsß deswegen gegen deroselben in etwas meh-  
 rers erklerten / vnd zubezeugung dessen ein sons-  
 dere schrift / dero einhendigten vnd ober-  
 räichten.

Wan dan wir die Principalen selbst /  
 so wohl als wir Herzog Wolfgang Wilhelm  
 Pfalzgrafe / dessen durchaus kein bedenkens  
 gehabt / So bekennen vnd erklären wir uns  
 ferner hiemit in Kraft dieß / in bester Form /  
 vnd maß es immer geschehen kan oder mag /  
 daß durch die angeregte zu Dordmundt un-  
 der dem letzten May nechsthin aufgerichte mit  
 Händen vnd Sigel bekräftigte / auch seithero /  
 von uns den Principale ratificirte Vergleich-  
 ung / weder offtbemelten / Fürslichen Zwens-  
 brückischen Frauen Wittiben er. noch auch eini-  
 gem ihrer Ld. Erben vnsern freundtlichen lie-  
 ben Vassen / Mumen / Schwägerinnen / Bet-  
 ter / Sohn / vnd Brudern nichts zu Nach-  
 theil / weder in Possessorio noch Petitorio /  
 in keinerley weiß oder wege / Wie daß erdacht  
 werden möchte / verhandelt / oder verhandelt  
 haben wollen / Daß auch daß jenige so wir  
 Kraft mehrgedachter Dordmundischen ver-  
 gleichung oder sonsten / auch noch ferner in  
 dieser



diesen Landen vornemen / vnd anordnen wür-  
 den / ihrer LD: gleichermassen zu keinem ver-  
 fang / abbruch / oder schmelerung ihrer haben-  
 den befugniß oder Rechten / bey dieser Suc-  
 cession in einigen weg / nicht gereichen / ver-  
 standen vnd gedeütet werden / Sondern soll  
 ihren LD. ihr Recht anspruch / vnd forderung  
 an die samptliche hinderlassene Gölchischen  
 Lande / durchaus ganz volkomlich vnd aller-  
 dings ungeschmelert allermassen als wan dise/  
 Dordmundische vergleichung / niemahln weh-  
 re getroffen / oder aufgericht worden / vorbe-  
 halten sein vnd bleiben / biß entweder durch  
 gütliche / oder Rechtliche erörterung diese sach  
 geschlicht / hingelegt / vnd ihre endtschafft er-  
 reicht haben würdt / Auff welchen fall / wir  
 sampt vnd sonders / hiemit bey vnsern Fürst-  
 lichen wahren wortten / trawen vnd glauben/  
 Versprechen vnd zusagen / dem jenigen so der-  
 gestalt gütlich oder Rechtlich / Einem oder dem  
 andern ab : oder zuerkandt würdt / ohne ei-  
 nige ein : oder Widerredt / würcklich zugele-  
 ben vnd vollstreckung zuthun.

Daben wir vns dessen auch hiemit er-  
 klären / das ihre LD. in dem zwischen Marg-  
 graf Ernsten zu Brandenburg / vnd vns Her-  
 zog

B ij hog



zog Wolffgang Wilhelmen Pfalzgrauen er.  
 zu Dordmundt vnderm dato den lezten Maij  
 Jüngsthin verglichenen vnd von vns vnder-  
 schriebenen vnd gefertigten Austrag / oder ei-  
 nem andern / dessen man sich noch vergleichen  
 möchte / sowohl als wir begriffen sein / auch  
 zu der bevorstehenden tractation / durch die  
 albereit erbettene / oder andere Vnderhändt-  
 ler / oder Schiedts Richter erfordert / zugelaf-  
 sen / vnd wegen dero anforderung gehött /  
 vnd also diese gemeine sach Coniunctim &  
 pari passu , vorgenommen / verglichen / oder  
 entscheiden werden soll.

Zu vorkundt / haben wir die obbenante  
 Chur : vnd Fürsten / diesen Brief mit eigen.  
 händen vnderschrieben / vnd mit vnseren Se-  
 creten Versigelt vnd bekrefftigt / Geschehen  
 zu Hall in Schwaben / den vier vnd Zwan-  
 zigsten Januarij , Im Sechzehen hundert  
 vnd im Zehenden Jahr.

Hans Sigismundt  
 Churfürst

Philips Ludwig  
 Pfalzgraue.

Wolffgang Wilhelm  
 Pfalzgraue.



Collationirt vnd auscultirt Ist diese gegenwertige Copej mit ihren rechten wahren vff Pergament geschriebenen vnd mit Chur: vnd Fürstlichen anhangenden dreien vnversehrten Innsiegeln / deren das Churf. Brandenburgisch an einer schwarzen vnd weissen / die andere zwey Pfalzgrävische aber an einer gelbbē vñ schwarzen Seidenschnur angehenckt gewesen / bekrestigtem Original vnd demselben von worten zu worten gleichlautend befunden worden / Bezeuge ich Paulus Wolffius von Hornbach bürtig / auß Römischer Keyserlicher Manestat macht vnd gewalt offenbarer geschwornen Notarius vnd Fürstlicher Zweybrückischer Landt Sanktley Secretarius mit dieser meiner eigen Handt vnd vnderchrift / hierzu insonderheit erfordert vnd erbettent Actum Zweybruck den Sechsten Februarij Anno Sechszehenhundert vnd Fiff.

Paulus Wolffius Hornb. Notarius  
& Secretarius Bipont. in fidem  
rogatus subscripsit manu  
Propria.

Das diese gegenwertige Copen / beneben obgenantem Notario, durch mich emdisß be  
B iij nan

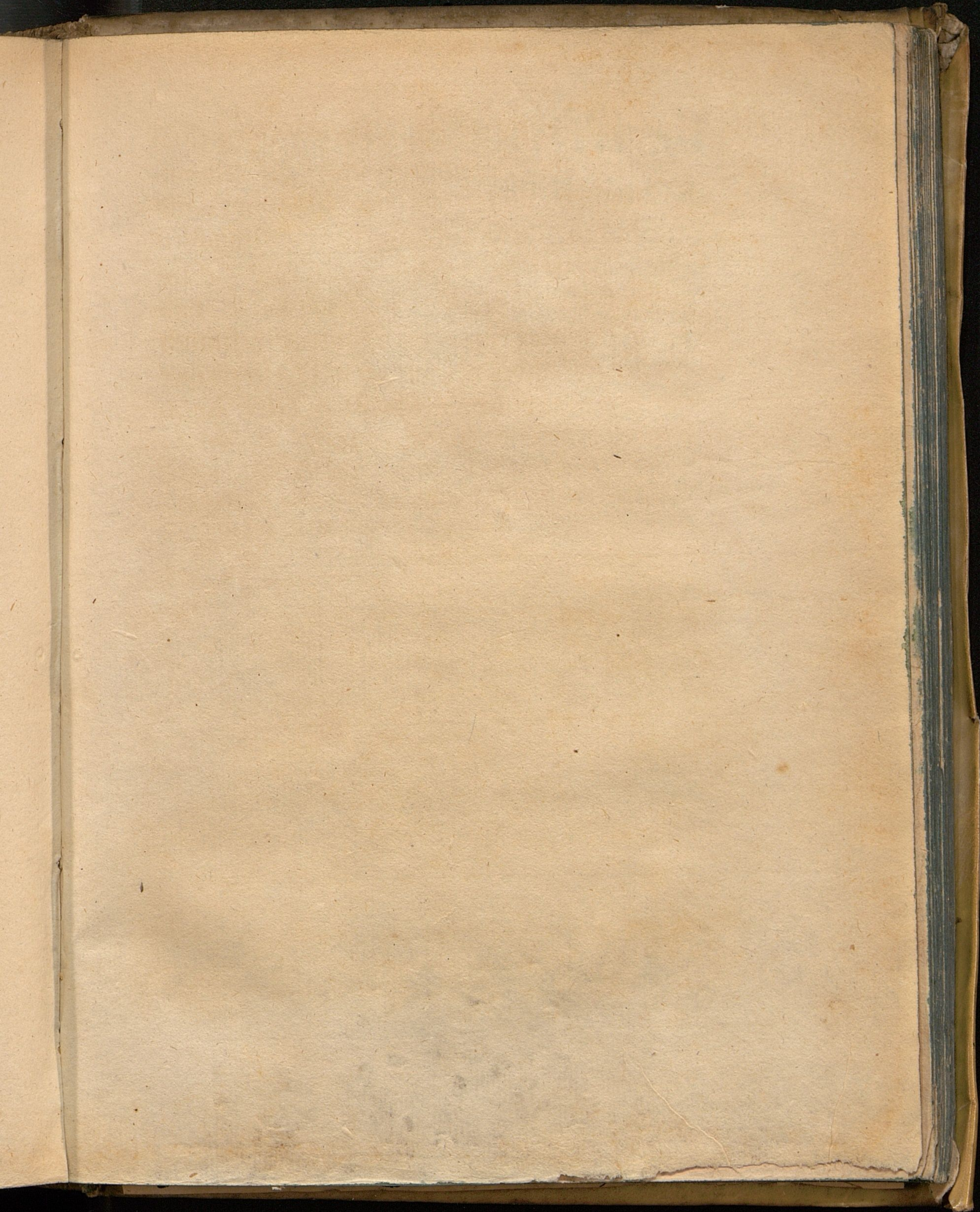


nanten Notarium, gegen ihrem rechten Ori-  
 ginal, so ahn Pergament / Schrift / vnd un-  
 derschriften / auch anhangenden Schur: vnd  
 Fürstlichen Innsiegeln vnuersehrt / Inmassen  
 obige subscription außweisen thut / eben-  
 messig fleissig Collationirt Auscultirt, vnd  
 demselben allerdings gleichlautent befunden  
 worden / Solches bezeuige ich mit dieser meiner  
 eignen handt vnd vnderschrift. Actum Zwen-  
 brücken Anno & die ut supra.

Iohannes Metzlerus Cussell. Notarius,  
 & Archigrammateus Bipont: in  
 fidem rogatus subscripsit  
 manu propria.



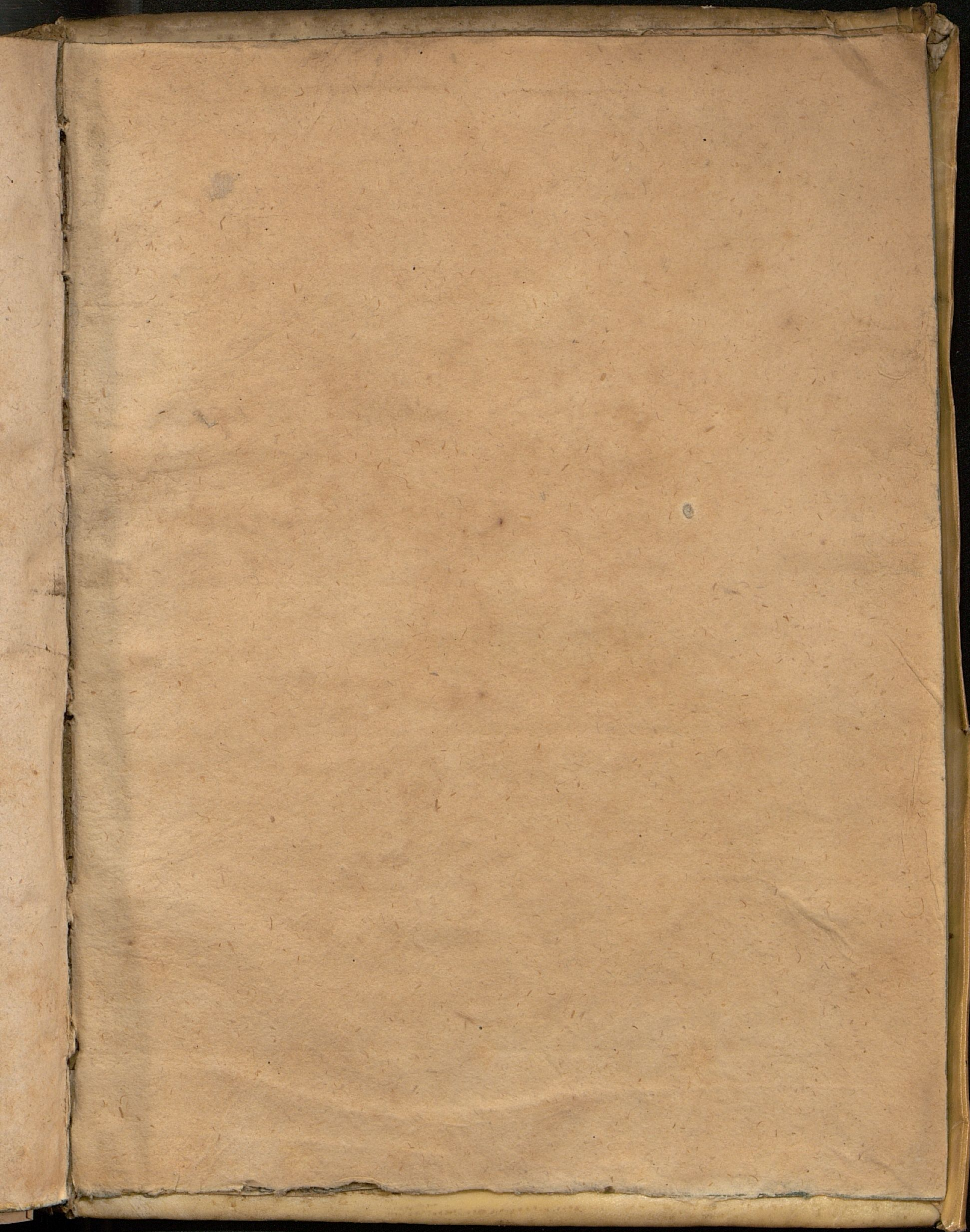


















Kg 47574

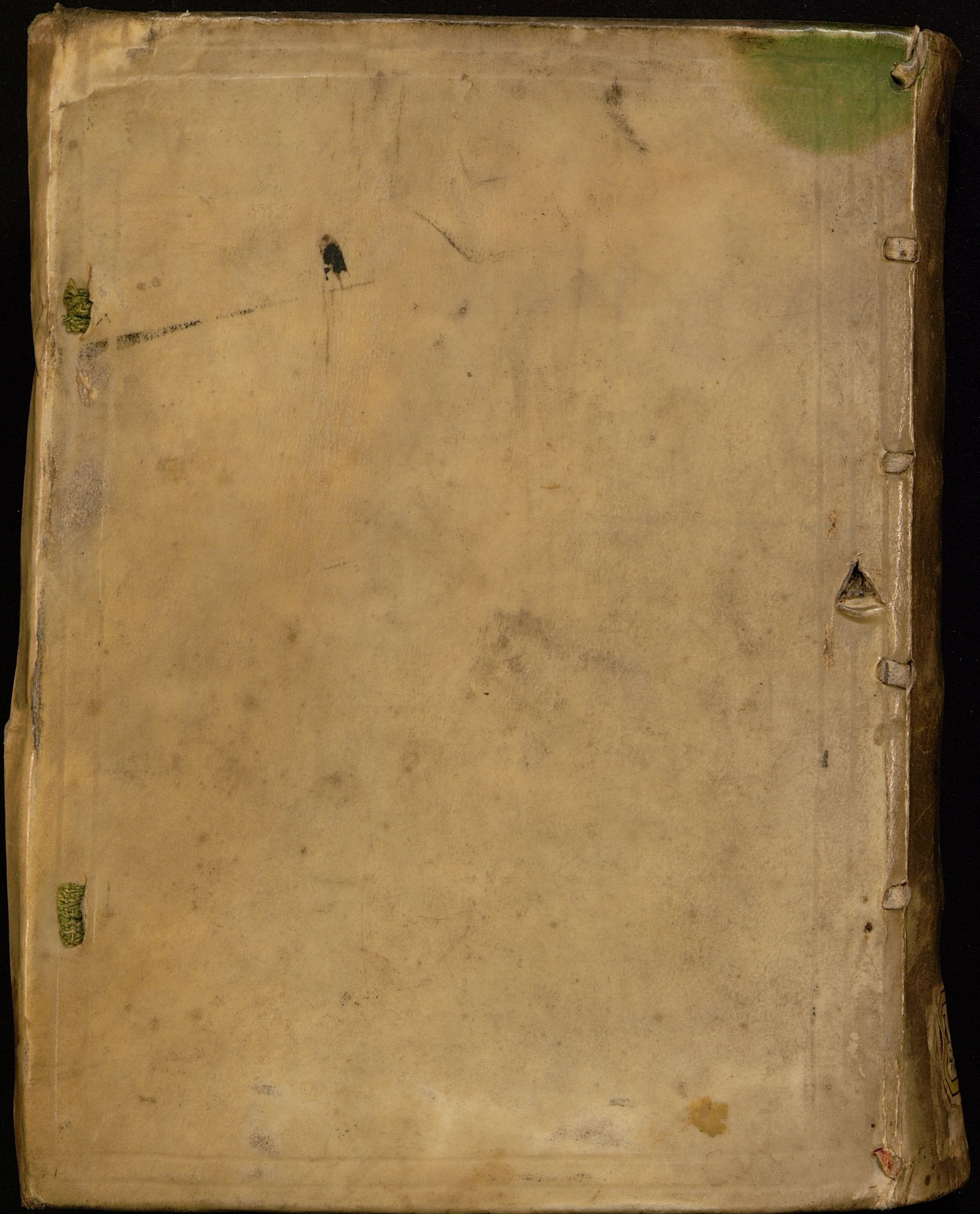
3  
ULB Halle  
001 594 877  


TA-OL

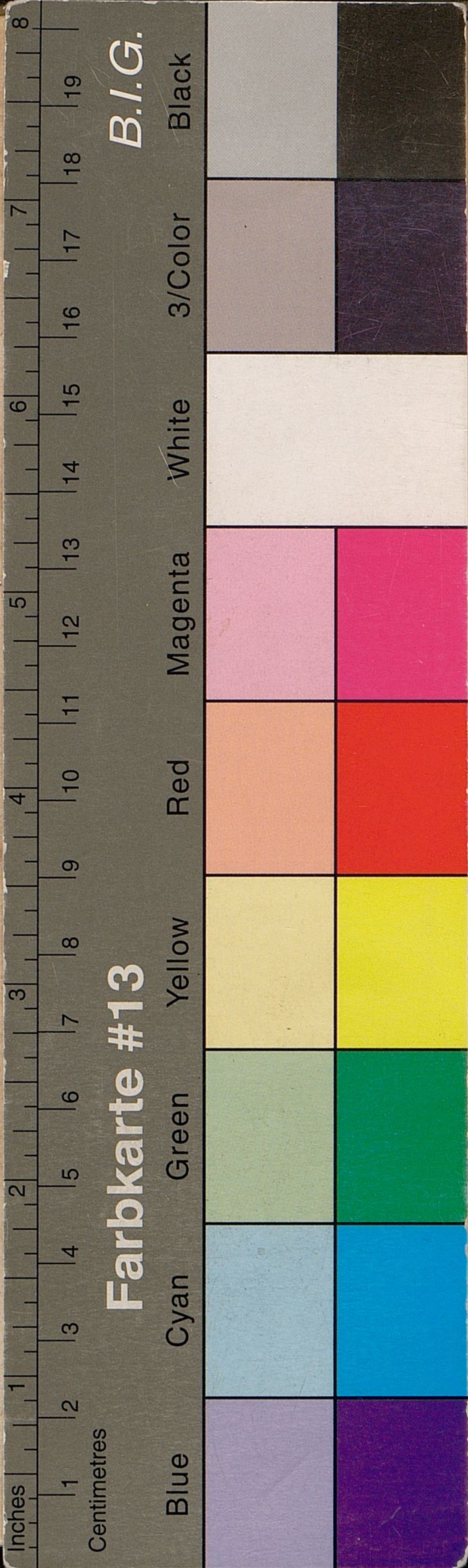
*[Handwritten signature]*







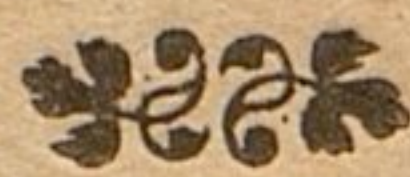




## Vidimirte Copia

Des Revers, So die Durchleütigste / Durchleüchtig / Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Sigismunde / Marggraue vnd Churfürst zu Brandenburg / So dann Herr Philips Ludtwig / Pfalzgraue bey Rhein / als Legitimi Administratores ihrer Chur: vnd F. Gn. Gemahlinen / dem Fürstlichen hauß Pfalz Zwenbrucken / wegen dessen am letzten Maij An. 1609. zu Dortmund / in der Gölchischen Successions sachen / absonderlich gemachten abschiedts / Vnd daruff allein inn irer Chur: vnd F. Gn. Namen apprehendirter, vnd bishero Continuirter Provisional possession, zugestellet / vnd vbergeben.

Sampt einer vorgesezten Kurzen anzeig / warumb man Pfalz Zwenbruckischen theils / die Publication solches Revers lenger nicht einstellen sollen noch mögen.



DEUS est qui Constituit & Transfert Imperia.

Wen Gott Erbt / Der ist wol geerbt.

ANNO 1611.

28.